



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 26

Jahrgang 2012

Erscheinungstag: 29.10.2012

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas	130-133
2. Bekanntmachung:	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten zur Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas	134-137
3. Bekanntmachung:	Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom	138-139
4. Bekanntmachung:	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten zur Grund- und Ersatzversorgung mit Strom	140-143



Preisblatt

für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden
mit Erdgas zu „Allgemeinen Preisen“

Gültig ab 1. Januar 2013

Moorbrückenstraße 30
48282 Emsdetten
Telefax: 0 25 72 / 202-189
E-Mail: info@stadtwerke-emsdetten.de

Kundenberatung
Telefon: 0 25 72 / 202-333

Energieberater Georg Placzek
Telefon: 0 25 72 / 202-157

ALLGEMEINE PREISE FÜR DIE GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG MIT ERDGAS
Gültig ab dem 1. Januar 2013

Die Stadtwerke Emsdetten GmbH bietet Gas zu der jeweils geltenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ zu nachstehenden „Allgemeinen Preisen“ an.

1. **Art der Versorgung**

Die Stadtwerke stellen aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von etwa $H_0 = 12,0 \text{ kWh/m}^3$ und einem Messdruck des Gases von $p = 23 \text{ mbar}$, gemessen hinter dem Gaszähler, zur Verfügung.

2. **Gaspreise, Mehrwertsteuer, Konzessionsabgaben, Erdgassteuer**

Der Gaspreis setzt sich bei den Grundpreistarifen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde (kWh) und bei dem Kleinverbrauchstarif aus einem Messpreis und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde (kWh) zusammen. Die nachstehend aufgeführten Nettopreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Auf diese Nettopreise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (19 % ab dem 01.01.2007) zusätzlich berechnet.

Die zzt. gültige Erdgassteuer in Höhe von 0,550 Cent/kWh netto ist in den Preisen enthalten.

Konzessionsabgaben

Die Gaspreise nach „Allgemeinen Preisen“ enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinde abgeführt werden. Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992:

- bei Gaslieferungen ausschließlich zum Kochen und zur Warmwasserbereitung in Gemeinden

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u> ¹⁾
bis 25.000 Einwohner	0,51 Cent/kWh	0,61 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,61 Cent/kWh	0,73 Cent/kWh

- bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	0,22 Cent/kWh	0,26 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,27 Cent/kWh	0,32 Cent/kWh

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u> ¹⁾
2.1 <u>Haushaltstarife</u>		
2.1.1 <u>Kleinverbrauchstarif K (bis 3.310 kWh)</u>		
Messpreis je Monat	3,00 Euro	3,57 Euro
Arbeitspreis	6,70 Cent/kWh	7,97 Cent/kWh
2.1.2 <u>Grundpreistarif H I (bis 10.000 kWh)</u>		
Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises	7,00 Euro	8,33 Euro
Arbeitspreis	5,25 Cent/kWh	6,25 Cent/kWh
2.1.3 <u>Grundpreistarif H II (bis 30.400 kWh)</u>		
Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises	10,00 Euro	11,90 Euro
Arbeitspreis	4,89 Cent/kWh	5,82 Cent/kWh
2.1.4 <u>Grundpreistarif H III (bis 50.000 kWh)</u>		
Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises	13,80 Euro	16,42 Euro
Arbeitspreis	4,74 Cent/kWh	5,64 Cent/kWh
2.1.5 Bei einem Jahresverbrauch über 50.000 kWh wird anstelle des Grund- und Arbeitspreises ein Durchschnittspreis für jede abgenommene kWh berechnet, wie er sich bezogen auf einen Jahresverbrauch von 50.000 kWh aus dem Jahresgrundpreis und dem Arbeitspreis ergibt (zzt. Netto 5,0712 Cent/kWh, einschl. Mehrwertsteuer 6,0347 Cent/kWh).		

2.2 Die angegebenen Bruttopreise wurden kaufmännisch gerundet.

2.3 Die Stadtwerke führen die sog. Bestabrechnung für die in den vorstehenden Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Tarife durch. Haushaltskunden werden danach von den Stadtwerken in jedem Abrechnungsjahr mit ihrem Jahresverbrauch zu dem Tarif abgerechnet, der für sie am günstigsten ist. Ab einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh wird automatisch der Tarif nach Ziffer 2.1.5 abgerechnet.

2.4 Für den Zahlungsverzug und die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung stellen die Stadtwerke folgende Kosten pauschal in Rechnung:

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u> ¹⁾
Mahnung ²⁾	3,00 Euro	3,00 Euro
Nachinkasso/Direktinkasso ²⁾	15,00 Euro	15,00 Euro
Unterbrechung der Versorgung ²⁾	50,53 Euro	50,53 Euro
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
Wiederherstellung der Versorgung		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	50,53 Euro	60,13 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten		
Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand		

Zinssatz bei Zahlungsverzug:

gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % - Punkte über dem Basiszinssatz

gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % - Punkte über dem Basiszinssatz

¹⁾ Bruttopreise inkl. 19 % Mehrwertsteuer

²⁾ Für diese Pauschale fällt keine Mehrwertsteuer an

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Die Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung gelten für alle Haushaltskunden.
- 3.2 Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Preisbildung maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Preisen und den auf Grund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Preisen für den gesamten Zeitraum seit der letzten Feststellung der Preise nachberechnet werden.
- 3.3 Für jeden zusätzlichen Zähler, dessen Aufstellung durch persönliche Wünsche des Haushaltskunden notwendig wird, ist ein pauschaler Zuschlag zu zahlen, und zwar
- | | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|-----------|
| bis zu 6 m ³ Eichleistung | Netto 3,00 Euro/Monat, einschl. MwSt. | 3,57 Euro |
| über 6 m ³ Eichleistung | Netto 3,50 Euro/Monat, einschl. MwSt. | 4,17 Euro |
- 3.4 Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Die verbrauchten kWh werden wie folgt ermittelt:
- Die Anzahl der am Gaszähler gemessenen Kubikmeter wird mit dem Abrechnungsbrennwert und der Zustandszahl multipliziert. Als Ergebnis erhält man die thermische Energie in Kilowattstunden. Der Abrechnungsbrennwert errechnet sich aus den mengengewichteten monatlichen Brennwerten des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.5 Bei Änderung der Gaspreise während eines Abrechnungszeitraumes kann der für die neuen Preise maßgebliche Gasverbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen abgerechnet werden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes.
- 3.6 Die neuen Preise gelten ab dem 1. Januar 2013. Gleichzeitig treten die bisherigen Preise vom 1. Oktober 2011 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE EMSDETTEN GMBH

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haus- haltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrund- versorgungsverordnung - GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht.

2. Abrechnung, § 12 GasGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgende Maßnahme abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu ver-

langen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

- 4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. Einzugsermächtigung
 2. Banküberweisung
- zu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

- 6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV

- 7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kündigung, § 20 GasGVV

8.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007.

Anlage 1: Preisblatt Stadtwerke Emsdetten GmbH

Anlage 1

**Stadtwerke Emsdetten GmbH
Preisblatt zur GasGVV
Gültig ab: 01.01.2013**

	Netto	Brutto ¹⁾
I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)		
<ul style="list-style-type: none">• Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, je Abrechnung (Jahresrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	12,00 €	14,28 €
II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 GasGVV)		
<ul style="list-style-type: none">• Mahnung ²⁾• Nachinkasso / Direktinkasso ²⁾	3,00 € 15,00 €	3,00 € 15,00 €
II. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV)		
<ul style="list-style-type: none">• Unterbrechung der Versorgung ²⁾	50,53 €	50,53 €
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
<ul style="list-style-type: none">• Wiederherstellung der Versorgung<ul style="list-style-type: none">- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	50,53 €	60,13 €
	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand	
<p>Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.</p>		
<ul style="list-style-type: none">• Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:<ul style="list-style-type: none">gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % - Punkte über dem Basiszinssatz gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % - Punkte über dem Basiszinssatz		

¹⁾ Bruttopreise inkl. 19 % Mehrwertsteuer

²⁾ Für diese Pauschale fällt keine Mehrwertsteuer an

Allgemeine Preise (Preisblatt)

für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis einschl. dem Leistungspreis, gegebenenfalls gesondert für die Schwachlastarbeit und aus dem gemessenen Leistungspreis je Bedarfsart sowie dem Verrechnungspreis.

**Ab dem 1. Januar 2013 gelten nachfolgende Strompreise.
Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.
Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.**

Bedarfsarten

Haushaltsbedarf		landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerbe/ sonstiger Bedarf	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto

Preise

1. Eintarifmessung:

Arbeitspreis	Ct/kWh	22,70	27,01	22,70	27,01	22,70	27,01
zuzüglich fester Anteil	€/Jahr	42,95	51,11	67,90	80,80	67,90	80,80

2. Zweitarifmessung:

Arbeitspreis	Ct/kWh	23,31	27,74	23,31	27,74	23,31	27,74
zuzüglich fester Anteil	€/Jahr	42,95	51,11	67,90	80,80	67,90	80,80

3. aus gemessener Leistung:

Arbeitspreis	Ct/kWh	19,63	23,36	19,63	23,36	19,63	23,36
Leistungspreis:							
- bei Eintarifmessung €/Lw und Jahr	€/Jahr	1,53	1,82	1,53	1,82	1,74	2,07
- bei Zweitarifmessung €/Lw und Jahr	€/Jahr	1,84	2,19	1,84	2,19	2,30	2,74
zuzüglich fester Anteil	€/Jahr	42,95	51,11	67,90	80,80	67,90	80,80
Leistungspreis nach ¼-Stunden-Messung €/kW und Jahr	€/Jahr	153,39	182,53	153,39	182,53	153,39	182,53

4. Durchschnittshöchstpreis

	Ct/kWh	38,04	45,27	38,04	45,27	38,04	45,27
--	--------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

5. Schwachlastarbeitspreis

	Ct/kWh	18,10	21,54	18,10	21,54	18,10	21,54
--	--------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

6. Verrechnungspreis je Abrechnungsjahr		Netto	Brutto
Wechselstromzähler	€/Jahr	25,16	29,94
Drehstromzähler	€/Jahr	34,36	40,89
Drehstromzähler mit Leistungsmessung	€/Jahr	52,15	62,06
Stromwandler	€/Jahr	37,43	44,54
Tarifschaltung	€/Jahr	27,00	32,13

1. Steuern und sonstige Abgaben

In den Arbeitspreisen ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) enthalten. Sie beträgt 2,05 Cent/kWh. Für das produzierende Gewerbe sowie für die Land- und Forstwirtschaft gilt unter Umständen ein ermäßigter Stromsteuer-Satz. Den Anspruch hierfür muss der Kunde selbstständig beim Hauptzollamt geltend machen.

2. Die Arbeitspreise enthalten Abgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, der § 19- Umlage sowie der Offshore- Haftungsumlage.

3. Das Stromentgelt nach dem Allgemeinen Preis enthält Konzessionsabgaben, die an die Stadt/Gemeinde abgeführt werden. Die Höhe der Konzessionsabgaben betragen, gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006:

- bei der Stromlieferung im Rahmen der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh
- bei sonstigen Stromlieferungen 1,59 Cent/kWh

4. Die Mehrwertsteuer wird bei den angegebenen Nettopreisen mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (z. Z. 19 %) zusätzlich berechnet. Die aufgeführten Bruttopreise sind gerundet und erscheinen nicht in den Rechnungen.

5. Die Allgemeinen Preise gelten für die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 des Energiewirtschaftsgesetzes.

6. Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH gemäß §42 des Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Juli 2005	Stromlieferung der Stadtwerke Emsdetten GmbH an Privat- und Gewerbekunden	<u>Zum Vergleich:</u> Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland Quelle: BDEW
Angaben auf Basis der Daten von 2010		
<u>Energieträgermix</u>		
Sonstige erneuerbare Energien	80,20%	3,10%
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	19,80%	14,90%
Kernenergie	0,00%	24,50%
Kohle	0,00%	42,50%
Erdgas	0,00%	11,70%
Sonstige fossile Energieträger	0,00%	3,30%
<u>Umweltauswirkungen</u>		
CO ₂ -Emissionen	0 g/kWh	494 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0007 g/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den Stadtwerken Emsdetten GmbH, 48282 Emsdetten, Tel. 02572-2020

Stadtwerke Emsdetten GmbH

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH **zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haus-** **haltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz** **(Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)**

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgende Maßnahme abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu ver-

langen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

- 4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGKV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. Einzugsermächtigung
 2. Banküberweisung
- zu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV

- 6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGKV

- 7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

8.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007.

Anlage 1: Preisblatt Stadtwerke Emsdetten GmbH

Anlage 1

Stadtwerke Emsdetten GmbH
Preisblatt zur StromGVV
Gültig ab: 01.01.2013

	Netto	Brutto ¹⁾
I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)		
<ul style="list-style-type: none">• Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, je Abrechnung (Jahresrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	12,00 €	14,28 €
II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)		
<ul style="list-style-type: none">• Mahnung ²⁾• Nachinkasso / Direktinkasso ²⁾	3,00 € 15,00 €	3,00 € 15,00 €
II. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)		
<ul style="list-style-type: none">• Unterbrechung der Versorgung²⁾	50,53 €	50,53 €
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
<ul style="list-style-type: none">• Wiederherstellung der Versorgung		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	50,53 €	60,13 €
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand	
<p>Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.</p>		
<ul style="list-style-type: none">• Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen: gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % - Punkte über dem Basiszinssatz		
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % - Punkte über dem Basiszinssatz		

¹⁾ Bruttopreise inkl. 19 % Mehrwertsteuer

²⁾ Für diese Pauschale fällt keine Mehrwertsteuer an